

Zusammenfassende Erklärung gem. § 6a Abs. 1 Baugesetzbuch zur 30. Änderung des Flächennutzungsplanes des Marktes Garmisch-Partenkirchen für das Gebiet an der Mittenwalder Straße zwischen den Hausnummern 33 c und 47.

I. Vorbemerkung

Die 30. Änderung des Flächennutzungsplans fand im Parallelverfahren gem. § 8 Abs. 3 S. 1 BauGB mit der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 5 Ä III statt. Mit der vorliegenden Änderung des Flächennutzungsplans wird für den Bereich der Änderung nunmehr eine gemischte Baufläche (M) dargestellt.

II. Berücksichtigung der Umweltbelange

Im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 5 Ä III wurde gem. § 2 Abs. 2 des Baugesetzbuchs (BauGB) für die Belange des Umweltschutzes nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1a BauGB eine Umweltprüfung durchgeführt, deren Gegenstand die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen waren. Diese wurden im erstellten Umweltbericht gem. § 2a Ziff. 2 BauGB beschrieben und bewertet. Dieser wurde auch für die Änderung des Flächennutzungsplans verwertet.

In der Umweltprüfung wurde ein Gutachten zum Thema Schall berücksichtigt.

Im Ergebnis sind die Auswirkungen auf folgende Schutzgüter als geringfügig anzusehen, sodass eine dauerhafte, erhebliche Beeinträchtigung für diese ausgeschlossen werden kann:

- Mensch
- Tier
- Boden
- Wasser
- Luft
- Klima
- Landschaftsbild
- Sach- und Kulturgüter

Bezüglich folgendem Schutzgut sind die Auswirkungen des Bebauungsplans Nr. 5 Ä III als gering bis mittel einzustufen:

- Pflanze

Im Ergebnis dient die Änderung des Flächennutzungsplans daher als eine Vorstufe zur geordneten städtebaulichen Entwicklung innerhalb des Änderungsgebietes unter gleichzeitiger Beachtung der umweltschützenden Belange. Die im Umweltbericht formulierten Maßnahmen stellen hierbei sicher, dass keine erheblichen oder nachhaltigen Umweltauswirkungen im Sinne der Umweltfachgesetzgebung zu erwarten sind.

III. Berücksichtigung der Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung sowie der Beteiligung der sonstigen Träger öffentlicher Belange

Im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit und der Träger der öffentlichen Belange und sonstigen Behörden wurden bezüglich des Flächennutzungsplans keine Äußerungen vorgebracht.

.

IV. Abwägung anderweitiger Planungsmöglichkeiten

Das dem Flächennutzungsplan zugrunde liegende Planungskonzept wurde durch die Marktgemeinde sorgfältig erwogen. Durch die im Umgriff bisher lückenhafte Bebauung und im Sinne der innerörtlichen Nachverdichtung ist die Planung eine sinnvolle Ergänzung und Verdichtung der bestehenden Siedlungsfläche. Der Markt Garmisch-Partenkirchen wirkt somit einer weiteren Zersiedelung der Landschaft entgegen.

Die 30. Änderung des Flächennutzungsplans wurde in der Sitzung des Marktgemeinderats am 29.04.2014 festgestellt und mit Bescheid vom 30.11.2015 vom Landratsamt Garmisch-Partenkirchen genehmigt. Diese Genehmigung wird am 06.04.2019 im Amtsblatt des Marktes Garmisch-Partenkirchen ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung wird die Änderung des Flächennutzungsplans wirksam. Jedermann kann die 30. Änderung des Flächennutzungsplans mit der Begründung sowie dieser zusammenfassenden Erklärung ab dem Tag der Bekanntmachung im Rathaus während der allgemeinen Öffnungszeiten einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Garmisch-Partenkirchen, den 03.04.2019



Dr. Sigrid Meierhofer

1. Bürgermeisterin